

Kolloquium: Europäisches Strafrecht in Fällen

Fall 18: EuGH, Rs. C-216/18, LM

Gegen Herrn X laufen in Polen mehrere Strafverfahren wegen des Verdachts des Handels mit Betäubungsmitteln. Da X sich nicht in Polen aufhält, haben die polnischen Behörden mehrere Europäische Haftbefehle (EUHb) gegen ihn ausgestellt. Auf dieser Grundlage wird X in Irland festgenommen.

X macht geltend, dass ihn wegen der jüngsten Justizreformen in Polen kein Verfahren vor einem unabhängigen Gericht erwarte. Durch diese Reformen wurde die Ernennung von Richtern einem stärkeren Einfluss der Regierung unterstellt, der Justizminister fungiert nun auch als Generalstaatsanwalt, es kann zu Zwangspensionierungen bisher amtierender Richter kommen und die Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof wurde beschnitten. Diese Reformen waren Anlass für heftige Kritik u.a. durch die Kommission für Demokratie durch Recht des Europarats, durch den Menschenrechtsausschuss der UN, das Europäische Parlament und das Europäische Netz der Räte für das Justizwesen. Auch in Polen waren die Reformen u.a. seitens des Obersten Gerichts, des Verfassungsgerichtshofs und der Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte massiv kritisiert worden. Die Kommission der Europäischen Union hat aus demselben Grund einen begründeten Vorschlag gem. Art. 7 Abs. 1 EUV abgegeben und damit ein Verfahren zur Feststellung der Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Art. 2 EUV genannten Werte (u.a. Demokratie, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit) durch Polen in Gang gesetzt.

Das irische Gericht, das über die Auslieferung zu entscheiden hat, fragt sich, ob es angesichts dieser Zweifel an der Unabhängigkeit der polnischen Justiz den EUHb vollstrecken muss bzw. darf und legt die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Wie wird der EuGH hierüber entscheiden?

Zentrale Vorschriften:

EUV

Art. 2

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Art. 6

(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten

Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig. [...]

Art. 7

(1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Europäischen Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht. Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann Empfehlungen an ihn richten, die er nach demselben Verfahren beschließt. [...]

RB-EUHb

Erwägungsgrund Nr. 10

Grundlage für den Mechanismus des Europäischen Haftbefehls ist ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten. Die Anwendung dieses Mechanismus darf nur ausgesetzt werden, wenn eine schwere und anhaltende Verletzung der in Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union enthaltenen Grundsätze durch einen Mitgliedstaat vorliegt und diese vom Rat gemäß Artikel 7 Absatz 1 des genannten Vertrags mit den Folgen von Artikel 7 Absatz 2 festgestellt wird.

Artikel 1: Definition des Europäischen Haftbefehls und Verpflichtung zu seiner Vollstreckung

(1) [...]

(2) Die Mitgliedstaaten vollstrecken jeden Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses.

(3) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten.